

№ 117.

Ständische Schrift,

die Petition des pädagogischen Vereins im Blauenschen Grunde, nebst 41 Lehrervereinen des Landes und Consorten um Erlassung eines Pensionsgesetzes und um Gehaltserhöhung *ic.* betreffend.

Allerdurchlauchtigster *ic.* *ic.* *ic.*

Die obengenannte Petition nebst Anschließerkklärungen eines großen Theils der Elementarvolksschullehrer des Landes, insoweit sie sich auf Gehaltsaufbesserung, Erhöhung der Schulgeldsätze und sonst bezieht, hat der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung in beiden Kammern unterlegen.

Der übereinstimmende Beschluß beider Kammern der Ständeversammlung geht nun dahin:

der Königlichen Staatsregierung den Wunsch der Kammern auszudrücken, die weitere Aufbesserung der Gehalte der Elementarvolksschullehrer nicht nur fortwährend, wie zeither schon, im Auge zu behalten, sondern auch, sobald es die Umstände für zweckmäßig und thunlich erscheinen lassen, zu geeigneter Zeit das desfalls weiter Erforderliche zu veranlassen, im Uebri- gen aber ihr Einverständniß mit dem Königlichen Cultusministerium darüber auszusprechen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt weder zur unver- züglichen Erhöhung der Lehrergehalte im Allgemeinen, noch auch zu einer Erhöhung der Schulgeldsätze geeignet erscheine, zugleich auch, ihres Orts, dem Königlichen Cultusministerium dahin Ermächtigung zu ertheilen, daß bei der nächsten Revision der Schulgeldfixa die Gemeinden angehalten werden, den Schulgeldereinehmer, ohne Beziehung des Lehrers und ohne hierzu das Einkommen an Schulgeld noch besonders in Anspruch zu neh- men, aus der Schulcasse zu besolden; endlich aber die vorliegenden Pe- titionen, insoweit sie, dem Vorstehenden nach, sich nicht von selbst erledigen, auf sich beruhen zu lassen.

Erste

Abtheilung, 4. Band.